OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551832/9/KH

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13. Mai 2020, GZ: BHWLBA-2019-357390/10-MF, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter Maßgabe folgender Änderungen als unbegründet abgewiesen:
   - Die in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides angeführte Frist endet mit 15. April 2021.
   - Die unter Spruchpunkt I. Pkt. 1.4. angeführte Schlacke ist witterungsgeschützt zu lagern.
   - Der unter Spruchpunkt I. Pkt. 1.5. angeführte LKW-Auflieger ist mit grüner Farbe zu streichen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 13. Mai 2020, GZ: BHWLBA-2019-357390/10-MF, wurde J S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) nachstehender Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) erteilt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land trägt Ihnen auf, bis spätestens 30.09.2020

1. den nachstehend angeführten Abfall vom derzeitigen Lagerungsort zu entfernen und eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen
oder alternativ für die folgend angeführten Fahrzeuge eine Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 vorzunehmen
oder alternativ die folgend angeführten Fahrzeuge nachweislich auf flüssigkeitsdichtem und medienbeständigen Untergrund mit Witterungsschutz (Garage) abzustellen.

> 1. Opel Corsa swing (Produktionszeitraum 1993 bis 2000), weiß, Prüfplakette im Mai 2015 abgelaufen, unversperrt, Fenster an der Fahrerseite ist offen. Nach Angaben von Hrn. S gehört das Fahrzeug seinem Sohn und wurde erst vor kurzem hier abgestellt. Es ist vorgesehen, noch in KW 40 eine Kfz-technische Überprüfung nach § 57a KFG durchführen zu lassen. Betriebsmittel sind enthalten (Schlüsselnummer SN x g , Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen‘).
> 2. Ford Mondeo (Produktionszeitraum 1996 bis 2000), silber, angerostet, versperrt, nach Angaben von Hrn. S wurde das Fahrzeug zum Reparieren und anschließender Eigenverwendung angekauft. Die Betriebsmittel sind enthalten. Die Prüfplakette ist im September 2016 abgelaufen (SN x g ,Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen‘).
> 3. Volvo 440, silber. Das Fahrzeug ist versperrt und mit einer Plane vollständig abgedeckt. Nach Angaben von Hrn. S ist das Fahrzeug fahrbereit, lediglich der Auspuff muss gewechselt werden (SN x g ,Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen‘).
> 4. Ca. 1,5 m^3 Schlacke aus einem Unterboden
> 5. LKW-Auflieger (SN 3x , Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile ohne umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen‘).
> 6. 1 Stk. Kfz-Starterbatterie (SN x g ‚Bleiakkumulatoren‘).

Lagerungsort: Gst. Nr. x, KG und Stadtgemeinde M, unbefestigter Untergrund (Wiese)

2. Weiters haben Sie der Polizeiinspektion Marchtrenk, Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk, unverzüglich einen Entfernungs- bzw. Entsorgungsnachweis für sämtliche oben angeführten Abfälle oder einen Nachweis über die durchgeführte Überprüfung der angeführten Fahrzeuge nach § 57a KFG 1967 (Gutachten) oder über die erfolgte Umlagerung (Fotodokumentation) vorzulegen.
Rechtsgrundlage:

73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020
Abfallverzeichnisverordnung, BGBI. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBI. II Nr. 498/2008."
[Anm.: Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Der Bf erhob binnen offener Frist Beschwerde gegen die Punkte I. 1.4., 1.5. und 1.6. des erwähnten Bescheides, wobei er Folgendes anmerkte:
Zu Pkt. I.1.4., dass die Schlacke aus einer Genossenschaftswohnung in L, W stammte; zu Pkt. I.1.5., dass der LKW-Auflieger als Mobile-Home eingerichtet werde und zu Pkt. I.1.6., dass die KFZ-Starterbatterie bereits der Fa. S in T übergeben wurde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 5. November 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung mit vorherigem Lokalaugenschein am verfahrensgegenständlichen Grundstück durchgeführt. Bei der Verhandlung waren der Bf, Vertreter der belangten Behörde sowie ein naturschutzfachlicher Amtssachverständiger anwesend.

5. Beim Lokalaugenschein wurden die im angefochtenen Bescheid erwähnten Fahrzeuge (Pkt. I. 1.1.-1.3.), die 1,5 m³ Schlacke (Pkt. I. 1.4.) und der LKW-Auflieger (Pkt. I. 1.5) vorgefunden. Die KFZ-Batterie hat der Bf zwischenzeitig der Fa. S in Traun übergeben, die Schlacke wird auf einer Plane gelagert und ist ebenso mit einer Plane abgedeckt. Vom Bf wird beabsichtigt, die Schlacke in Fässer umzulagern.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat die im angefochtenen Bescheid unter den Punkten I. 1.1.-1.6. aufgezählten Gegenstände am Gst. Nr. x, KG und Stadtgemeinde M auf unbefestigtem Untergrund (Wiese) gelagert.

2. Bei einem am 26. September 2019 durchgeführten Lokalaugenschein der belangten Behörde wurde von der abfalltechnischen Amtssachverständigen zu den drei Fahrzeugen festgestellt, dass aufgrund ihres Alters nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch eventuell poröse Leitungen oder durchgerostete oder

beschädigte Behälter zu einem Betriebsmittelaustritt kommen könnte und so eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser erfolgt.
Der Bf hat in der Verhandlung am 5. November 2020 zugesagt, die drei unter den Punkten I. 1.1.-1.3. des angefochtenen Bescheides erwähnten Fahrzeuge jeweils in Garagen verbringen und somit witterungsgeschützt auf flüssigkeitsdichtem Untergrund lagern.

Die unter Pkt. I. 1.4. des angefochtenen Bescheides erwähnte Schlacke stammt aus einem Abbruchvorhaben, es liegt dazu keine chemische Analyse vor. Seitens der abfalltechnischen Amtssachverständigen wurde jedenfalls eine Lagerung dahingehend empfohlen, dass es zu keiner Auswaschung eventuell vorhandener Schadstoffe kommt.

Den unter Pkt. I. 1.5. des angefochtenen Bescheides genannten LKW-Auflieger möchte der Bf als Mobile Home umgestalten.

Die unter Pkt. I. 1.6. des angefochtenen Bescheides erwähnte KFZ-Starterbatterie hat der Bf der Fa. S in Traun übergeben.

3. Der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme vom 21. November 2019 aus, dass die vorgefundene Lagerung das Ortsbild erheblich beeinträchtigen kann.

In seiner im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5. November 2020 abgegebenen fachlichen Stellungnahme (nach vorher durchgeführtem Lokalaugenschein) hielt der Amtssachverständige fest, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Lagerung der vorliegenden Gegenstände bestehen, wenn die drei Fahrzeuge in Garagen abgestellt werden und der LKW-Auflieger gereinigt und in grüner Farbe gestrichen wird. Sollten die Fahrzeuge und der LKW-Auflieger weiterhin im bestehenden Zustand gelagert werden, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen. Der Bf sagte in der Folge zu, die vom Sachverständigen erwähnten Maßnahmen durchzuführen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. November 2020, in deren Rahmen ein Lokalaugenschein am verfahrensgegenständlichen Grundstück durchgeführt wurde.

2. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt sowie aus den Erhebungen im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Der Bf hat die Abfalleigenschaft der im Bescheid erwähnten Gegenstände nicht bestritten.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 3 AWG 2002 ist die Einstufung des gegenständlichen Fahrzeuges als Abfall: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.1.1. Betreffend die drei unter den Punkten I. 1.1.-1.3. des angefochtenen Bescheides erwähnten Fahrzeuge ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Abfälle im objektiven Sinn handelt, da durch die vorliegende nicht witterungsgeschützte Lagerung auf unbefestigtem Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch eventuell poröse Leitungen oder durchgerostete oder beschädigte Behälter zu einem Betriebsmittelaustritt kommt und so eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser erfolgt.

Aus diesem Grund wurde bereits im angefochtenen Bescheid den Empfehlungen der abfalltechnischen Amtssachverständigen folgend vorgeschrieben, dass – alternativ zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Fahrzeuge eine Überprüfung gemäß § 57a KFG vorzunehmen oder eine Lagerung auf flüssigkeitsdichtem und medienbeständigem Untergrund mit Witterungsschutz (Garage) vorzunehmen ist.

Der Bf sagte zu, vor Ort Garagen aufzustellen (wobei er auf die Notwendigkeit der Abklärung der diesbezüglichen baurechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen wurde) und die drei Fahrzeuge in diese Garagen umzulagern.

2.2.2. Die am gegenständlichen Grundstück vorgefundene 1,5 m³ Schlacke stammt aus einem Abbruchvorhaben, es handelt sich dabei aufgrund der zumindest beim Abbruchwerber vorhandenen Entledigungsabsicht um Abfall im subjektiven Sinn, aber auch um Abfall im objektiven Sinn, da aufgrund der Tatsache, dass diesbezüglich keine chemische Analyse vorliegt, auch eine mögliche Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch die witterungsungeschützte Lagerung Schlacke nicht auszuschließen ist. Die abfalltechnische Amtssachverständige empfahl beim Lokalaugenschein am 26. September 2019 zumindest eine witterungsgeschützte Lagerung, um eine Gefährdung von öffentlichen Interessen hintanzuhalten. Der Bf hat die Schlacke zwischenzeitig mit einer Plane unterlegt und sie ebenso mit einer Plane abgedeckt, wobei er nach seinen Aussagen beabsichtigt, sie in Fässer umzulagern.

2.2.3. Der am Grundstück vorgefundene LKW-Auflieger ist jener Gegenstand, der insbesondere maßgeblich für die vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen festgestellte erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes war, weshalb er als Abfall im objektiven Sinn einzustufen ist. Der Sachverständige hielt in seiner im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5. November 2020 abgegebenen fachlichen Stellungnahme hiezu aber fest, dass für den Fall, dass der Bf – wie von diesem beabsichtigt – den LKW-Auflieger zumindest grün streicht, keine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (mehr) vorliegt. Der Bf sagte in der mündlichen Verhandlung zu, den LKW-Auflieger zu reinigen und grün zu streichen.

2.2.4. Bei der KFZ-Starterbatterie handelte es sich ebenso um Abfall, sowohl im subjektiven Sinn (da diese nicht mehr funktionstüchtig war und beim Bf diesbezüglich eine Entledigungsabsicht bestand – er hat sie zwischenzeitig auch schon einem befugten Entsorger übergeben), als auch im objektiven Sinn, da die Lagerung derselben auf unbefestigtem Untergrund jedenfalls Boden und Grundwasser verunreinigen kann. Der Bf hat die KFZ-Batterie wie erwähnt zwischenzeitig einem befugten Entsorger (Fa. S, Traun) übergeben.

2.3. Zusammenfassend ist auszuführen, dass der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe zu bestätigen war, dass der LKW-Auflieger grün zu streichen und die Schlacke witterungsgeschützt zu lagern ist.
Die vom Bf beabsichtigte Lagerung der drei Fahrzeuge in Garagen wird bereits als eine Alternative im angefochtenen Behandlungsauftrag vorgeschrieben, weshalb der angefochtene Bescheid diesbezüglich zu bestätigen war. Hinsichtlich der bereits ordnungsgemäß entsorgten KFZ-Starterbatterie war der Bescheid ebenso zu bestätigen, da nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur ein Behandlungsauftrag auch dann zu bestätigen ist, wenn die davon umfassten Gegenstände bereits entsorgt wurden, weil es sich im Zeitpunkt der Erlassung des Behandlungsauftrags dabei um Abfälle gehandelt hat.

Darüber hinaus war die bereits abgelaufene Frist zur Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Behandlungsauftrages aufgrund des inzwischen verstrichenen Zeitraumes entsprechend zu verlängern.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing